

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Februar 1992

40. Stück

-
- 109. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr
110. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
111. Verordnung: Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
-

109. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr geändert wird

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungs-

pflcht von Waren in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 383/1991, wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz des § 1 lautet:

„§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr der nachstehenden Waren mit Bestimmungsland oder Handelsland Somalia oder mit einem Bestimmungsland oder Handelsland im Gebiet Jugoslawiens in den Grenzen vom 1. Jänner 1991 zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig.“

Schüssel

110. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 630/1987, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 28/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 10 wird eingefügt:

„§ 11. Die Zollämter werden ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von in den Anlagen zum Außenhandelsgesetz 1984 genannten Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Eingangs- oder Ausgangsabfertigung Bewilligungen in vereinfachter Form zu erteilen, wenn die Ein- oder Ausfuhr in Durchführung friedenserhaltender Operationen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfolgt.“

2. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

Nach „Argentinien“ werden „Armenien“ und „Aserbaidshan“, nach „Ecuador“ „El Salvador“, nach „Griechenland“ „Guatemala“, nach „Japan“ „Jemen“, nach „Kap Verde“ „Kasachstan“, nach „Kenia“ „Kirgisien“, nach „Kostarika“ „Kroatien“, nach „Luxemburg“ „Macao“, nach „Mexiko“ „Moldawien“, nach „Portugal“ „Rußland“, nach „Singapur“ „Slowenien“, nach „Swasiland (Ngwane)“ „Tadschikistan“, nach „Türkei“ „Turkmenien“, an Stelle von „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ „Ukraine“, nach „Uruguay“ „Usbekistan“ und nach „Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Panama-Kanalzone, Puerto Rico, Jungferninseln, Pazifische Inseln, Guam, Kingmann Reef, Midway Inseln, Amerikanisch Samoa und Wake Insel)“ „Weißrußland“ eingefügt. Punkt 3 der Anlage 1 entfällt. Die Punkte 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „3.“ und „4.“.

3. Die Anlage 2 (Ausfuhrliste) wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 2528 werden eingefügt:

„2601	--	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände	*
2602	00	Manganerze und deren Konzentrate, einschließlich manganhaltiger Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz	*
2603	00	Kupfererze und deren Konzentrate	*
2604	00	Nickelerze und deren Konzentrate	*
2605	00	Cobalterze und deren Konzentrate	**

Nach der Nummer 2606 wird eingefügt:

„2607	00	Bleierze und deren Konzentrate	*
2608	00	Zinkerze und deren Konzentrate	*
2609	00	Zinnerze und deren Konzentrate	*
2610	00	Chromerze und deren Konzentrate	*
2611	00	Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate	*
2612	--	Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate	*
2613	--	Molybdänerze und deren Konzentrate	*
2614	00	Titanerze und deren Konzentrate	*
2615	--	Nioberze, Tantalzerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und deren Konzentrate	*
2616	--	Edelmetallerze und deren Konzentrate	*
2617	--	Andere Erze und deren Konzentrate:	**
90	-	andere	**

Die Unternummern 2620 10 und ex 2620 20 werden ersetzt durch:

„2620	00	Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Eisen- oder Stahlerzeugung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten . . .	**
-------	----	--	----

Nach der Nummer 7317 wird eingefügt:

„7401	--	Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	*
7402	00	Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination	*
7403	--	Kupfer, raffiniert, und Kupferlegierungen, unverarbeitet	**

Nach der Nummer 7411 wird eingefügt:

„7413	00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik: ex - gebrauchte Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	*
7501	--	Nickelmatten, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	*
7502	--	Nickel, unverarbeitet	*
7503	00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	**

Nach der Nummer 7508 wird eingefügt:

„7601	--	Aluminium, unverarbeitet	*
7614	--	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik: ex - gebrauchte Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	*
7801	--	Blei, unverarbeitet	*
7802	00	Abfälle und Schrott, aus Blei	*
7901	--	Zink, unverarbeitet	*
7902	00	Abfälle und Schrott, aus Zink	*
8001	--	Zinn, unverarbeitet	*
8002	--	Abfälle und Schrott, aus Zinn	**

Die Unternehmern 8102 10, 8102 92, 8102 93, 8102 99, 8103 90 und 8104 30 werden ersetzt durch:

„8102	--	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott . . .	*
8103	--	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	*
8104	--	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott: (10) - Magnesium, unverarbeitet: 11 - - mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 Gewichtsprozent	*
		19 - - sonstige	*
		20 - Abfälle und Schrott	*
		30 - Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	**

Danach wird eingefügt:

„8105	--	Cobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott . . .	*
8106	00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	*
8107	--	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	*
8108	--	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	*
8111	00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	*
8112	--	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott: 20 - Chrom	*
		30 - Germanium	*

40 - Vanadium	*
(90) - andere:	
91 - - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	*
99 - - sonstige	**

4. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:
Die Unternummer 6107 11 lautet:

„ 11 - - aus Baumwolle	Taiwan, Volksrepublik China, Indien, Korea (Republik), Pakistan“
------------------------------	--

Die Unternummer 6108 21 lautet:

„ 21 - - aus Baumwolle	Taiwan, Volksrepublik China, Indien, Korea (Republik), Pakistan“
------------------------------	--

Die Unternummer 6109 10 lautet:

„ 10 - aus Baumwolle	Taiwan, Volksrepublik China, Indien, Pakistan“
----------------------------	---

Die Nummer 6110 lautet:

„6110 -- Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:	
10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, Korea (Republik)
20 - aus Baumwolle	Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, In- dien, Korea (Republik), Pakistan, Thailand
30 - aus Chemiefasern	Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, Korea (Republik), Thailand
90 - aus sonstigen Spinnstoffen	Taiwan“

Die Unternummer 6203 42 lautet:

„ 42 - - aus Baumwolle	Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, In- dien, Korea (Republik), Macao, Pakistan, Philip- pinen, Thailand“
------------------------------	--

Die Unternummer 6204 62 lautet:

„ 62 - - aus Baumwolle	Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, In- dien, Korea (Republik), Macao, Pakistan, Thai- land“
------------------------------	---

Die Unternehmern 6205 20 und 6205 30 lauten:

„ 20 - aus Baumwolle	Taiwan, Hongkong, In- dien, Korea (Republik), Pakistan, Indonesien, Macao, Malaysia, Volks- republik China, Philippi- nen, Thailand
----------------------------	--